



HAUSORDNUNG

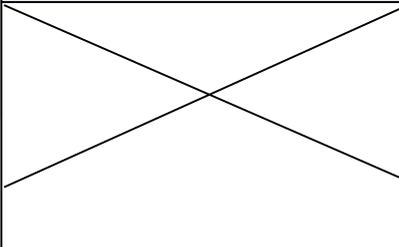
Diese Hausordnung wurde unter Einbeziehung gesetzlicher Vorgaben des SCHUG (kursiv gedruckt) vom Schulgemeinschaftsausschuss erarbeitet und am 29.1.2001 beschlossen. Die Hausordnung tritt mit 12. Februar 2001 in Kraft.

(Ergänzungen Stand 13. 10. 2023)

Ziel dieser von SchülerInnen, Eltern, Direktion und LehrerInnen gemeinsam erarbeiteten Hausordnung ist es, klare Rahmenbedingungen und Spielregeln für ein möglichst konfliktfreies Zusammenleben und ein konstruktives Zusammenarbeiten von mehr als 500 Menschen im Musikgymnasium zu schaffen. Nur wenn alle Beteiligten auch bereit sind, sich an die getroffenen Vereinbarungen zu halten und entsprechend Verantwortung für sich selbst und andere zu übernehmen, wird die Atmosphäre in unserer Schule von gegenseitiger Achtung und Toleranz geprägt sein.

ALLGEMEINES

- **Öffnungszeiten des Schulgebäudes:** Montag bis Mittwoch 7.00 - 18.50 Uhr, Donnerstag und Freitag 7.00 – 17.30 Uhr
- **Einteilung der Unterrichtsstunden:**

1. Stunde	08:00 - 08:50	Vormittagsunterricht	
2. Stunde	08:55 - 09:45		
3. Stunde	10:00 - 10:50		
4. Stunde	10:55 - 11:45		
5. Stunde	11:55 - 12:45		
6. Stunde	12:50 - 13:40		
7. Stunde	13:40 - 14:30	Pause/Tagesbetreuung	
8. Stunde	14:30 - 15:20	Dienstag Regelunterricht langer Nachmittag, Nachmittagsunterricht, Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen	Tagesbetreuung
9. Stunde	15:20 - 16:10		
10. Stunde	16:10 - 17:00		
11. Stunde	17:00 - 17:50		
12. Stunde	17:50 - 18:40		

GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

- Die SchülerInnen haben am Unterricht in den für sie vorgesehenen Pflicht- und Freigegegenständen **regelmäßig und pünktlich teilzunehmen** und sich an verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen zu beteiligen.
- Die SchülerInnen haben **sich rechtzeitig vor Beginn des Unterrichtes und der Schulveranstaltungen**, im Unterrichtsraum bzw. am für die Schulveranstaltung festgelegten Treffpunkt, einzufinden.
- Die SchülerInnen sind verpflichtet, **Hausübungen rechtzeitig, vollständig und ordnungsgemäß** zu erbringen und die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.
- In der Schule (auf der gesamten Schulliegenschaft!), bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltung gilt **absolutes Alkohol- und Rauchverbot**.
- Das **Fernbleiben vom Unterricht** ist nur zulässig:
 - bei gerechtfertigter Verhinderung (z.B. Krankheit)
 - bei Erlaubnis zum Fernbleiben (z.B. Freistellung aus musikalischen Gründen)
 - bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen (z.B. Turnbefreiung)
 - Gemäß § 45 Abs. 3 des SCHUG haben ein Erziehungsberechtigter bzw. die eigenberechtigten SchülerInnen den Klassenvorstand (per Mail) oder das Sekretariat (ausschließlich telefonisch von 7:20 bis 8:00) von jeder Verhinderung am Schulbesuch unverzüglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
- **ungerechtfertigtes Fernbleiben**

Erfolgt diese Meldung über die Verhinderung des Schulbesuchs nicht oder liegt kein Entschuldigungsgrund vor, so fehlt das **schulpflichtige** Kind ungerechtfertigt. Bei ungerechtfertigtem Fernbleiben vom Unterricht an mehr als drei Schultagen ist die Schule gemäß § 24 und § 25 SchPflG verpflichtet, eine Anzeige beim Magistratischen Bezirksamt zu erstatten. An jedem vierten Tag des Weiteren ungerechtfertigten Fernbleibens ist erneut Anzeige zu erstatten. Die KVs melden das ungerechtfertigte Fernbleiben der Direktion, die erforderlichen Schritte (Anzeigen) setzt gegebenenfalls die Direktion. Auch die weitere Vorgangsweise (Elterngespräche, Schulpsychologin, .) ist mit der Direktion zu koordinieren. Die gesetzten Schritte (Kontaktaufnahme, Anzeigen, Gefährdungsmeldungen, ...) sind zu dokumentieren (Aktenvermerk, o.ä.).

Wenn eine Schülerin/ein Schüler der **Oberstufe** länger als eine Woche oder fünf nicht zusammenhängende Schultage oder 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler/die Schülerin als vom Schulbesuch **abgemeldet** (§ 33 Abs. 2 lit. c). Die Wiederaufnahme des Schülers/der Schülerin ist nur mit Bewilligung des Schulleiters zulässig.

- Die schriftliche Entschuldigung (Vordruck) ist bis spätestens 1 Woche nach der Rückkehr in die Schule dem Klassenvorstand zu übergeben.
- In der Oberstufe ist das Fehlstundenübersichtsblatt spätestens 1 Woche nach Ausgabe unterschrieben dem Klassenvorstand abzugeben.
- Auf schriftliches Ansuchen des Erziehungsberechtigten kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus die Schulleiterin die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.

GRUNDREGELN

- Im Sinne einer angenehmen Schumatmosphäre erwarten wir von allen ein **hilfsbereites, verständnisvolles und höfliches Verhalten**.
- Im Interesse eines geregelten Ablaufes des Schulbetriebes ist grundsätzlich den **Aufforderungen der LehrerInnen Folge zu leisten**.
- Die SchülerInnen sind verpflichtet, Informationen auf den **Info-Screens** täglich zur Kenntnis zu nehmen bzw. sich über aktuelle Änderungen (z.B. Schulveranstaltungen, Supplierplan, Stundenentfall, Proben etc.) selbstständig zu informieren.
- Gegenstände, die die **Sicherheit** gefährden und den Schulbetrieb stören, dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden. Inline-Skates, Skateboards, Roller und Ähnliches dürfen im Schulhaus nicht verwendet werden. Für Roller gibt es Abstellvorrichtungen vor dem Haus, falls diese belegt sind, können sie im Lichthof im Erdgeschoß deponiert werden.
- **Elektronische Geräte** wie Handys, Tablets etc. sind während des Unterrichts ausnahmslos abzuschalten, so diese nicht im Unterricht eingesetzt werden. Weitere Infos siehe INTERNET POLICY und Handyordnung. Bei Nichteinhaltung können sie von den KlassenlehrerInnen vorübergehend abgenommen werden. Die Geräte können nach dem Unterricht in der Direktion (im Wiederholungsfalle nur von den Eltern) abgeholt werden.
Für SchülerInnen der 5. bis 8. Schulstufe gilt darüber hinaus ein generelles, durchgehendes **Benutzungsverbot dieser Geräte** von 7:45 bis nach der letzten Unterrichtsstunde (also auch in den Pausen). Im dringenden Bedarfsfall können sich SchülerInnen an die KlassenlehrerInnen oder an Pausenaufsicht führende LehrerInnen wenden. In der Zeit von 13:40 bis 14:30 gilt im Buffet ein **generelles Verbot** (d.h. für alle Schülerinnen und Schüler) elektronische Geräte zu nutzen. Zur **Vorbeugung von Diebstählen** werden alle SchülerInnen gebeten, möglichst keine Wertgegenstände in die Schule mitzunehmen. Für abhanden gekommene Wertgegenstände kann keinerlei Haftung übernommen werden.
- **Das Verlassen des Schulgebäudes in der unterrichtsfreien Zeit** (Pausen, Freistunden) ist SchülerInnen der Unterstufe untersagt. Zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht gibt es die Möglichkeit der Mittagsbetreuung oder Tagesbetreuung. SchülerInnen der Unterstufe dürfen sich nicht unbeaufsichtigt im Schulhaus aufhalten.
- **Nach dem Unterrichtschluss** müssen alle SchülerInnen das Schulgebäude ohne weitere Aufforderung verlassen, außer es wurde ein Übungszimmer zur Verfügung gestellt.
- **Im Katastrophenfall** (Brand, Bombendrohung, Reaktorunfall etc.) werden alle SchülerInnen von der Direktion entlassen, sofern durch die Schulbehörde nichts Gegenteiliges angeordnet wird.
- Sollten sich **Daten der SchülerInnen** (Adresse (Meldezettel), Telefonnummer, E-Mail u.a.) ändern, ist dies unverzüglich und schriftlich beim Klassenvorstand/bei der Klassenvorständin zu melden.

ORDNUNG IN KLASSENÄUMEN

- In den Klassenräumen und Lehrsälen ist auf **Ordnung und Sauberkeit** zu achten.
- **Einrichtungsgegenstände** des Klassenraumes sind der Klasse für 1 Schuljahr anvertraut. Die SchülerInnen sind verpflichtet, diese sorgfältig und schonend zu behandeln. **Schäden sind sofort in der Direktion zu melden**. Für allfällige Schäden, die durch mutwillige Beschädigung oder Beschmutzung entstehen, ist der schuldtragende Schüler/ die schuldtragende Schülerin bzw. die Klassengemeinschaft ersatzpflichtig. Besonders Verdunklungen sind vorsichtig handzuhaben. Das Sitzen auf Fensterbrettern oder Heizkörpern ist im gesamten Schulareal untersagt.
- Das **Essen und Trinken** ist in Sonderunterrichtsräumen und Lehrsälen nicht erlaubt. Außerdem ist das Essen generell in allen Unterrichtsstunden verboten.
- **Kaffeemaschinen** und ähnliche elektrische Geräte dürfen in Klassenräumen nicht verwendet werden (Brandschutzbestimmung!).
- Nach Beendigung des Unterrichtes sind die **Sessel hochzustellen** und die Klasse zu säubern.

- **Mülltrennung:** Schulen sind gesetzlich verpflichtet, den in ihrem Bereich anfallenden Müll nach verwertbaren und nichtverwertbaren Bestandteilen getrennt zu sammeln. Dazu stehen in jeder Klasse entsprechende Sammelbehälter zur Verfügung. Es ist Aufgabe der Klassenordner, volle Sammelbehälter in den Klassen (ausgenommen Restmüll) unaufgefordert in die Tonnen im Schulhof zu entleeren und am Ende jeder Unterrichtsstunde die Tafel zu löschen.
- Sollte sich ein Klassenlehrer/eine Klassenlehrerin 5 Minuten nach Stundenbeginn noch nicht in der Klasse befinden, ist dies vom Klassensprecher/von der Klassensprecherin im Konferenzzimmer oder in der Administration zu melden.
- Aus Sicherheitsgründen dürfen die **Fenster** in den Pausen in Unterstufenklassen nur gekippt werden.
- Ballspielen ist ausschließlich in den großen Pausen (9:45 – 10:00 und 11:45 – 11:55) mit einem Softball im Hof erlaubt.

Zusätzliche Bestimmungen für Unterstufen-SchülerInnen:

- Die **Aufsicht für Unterstufen-SchülerInnen** im Schulhaus findet ab 7.45 Uhr statt. Falls SchülerInnen der Unterstufe vor dieser Zeit das Schulhaus betreten, müssen sich diese bis 7.45 Uhr in der Aula aufhalten (ausgenommen sind jene SchülerInnen, die sich im Lehrerzimmer um 7:45 zu melden haben). In der Pause zwischen Vormittagsunterricht und Freigegegenständen / Unverbindlichen Übungen findet keine Aufsicht statt.
- SchülerInnen der Unterstufe sind verpflichtet, ein **Mitteilungsheft** zu führen; dieses ist vom Erziehungsberechtigten täglich zu kontrollieren und im Anlassfall zu unterschreiben. Ab dem Schuljahr 2023/2024 wird das elektronische Mitteilungsheft eingeführt, nähere Infos dazu folgen.

SERVICEEINRICHTUNGEN

- Ein **Kopierer** für SchülerInnen befindet sich im 1. Stock beim Informatiksaal.
- **Bibliothek:** Die Öffnungs- und Entlehnzeiten werden zu Beginn des Schuljahres an der Tür zur Bibliothek ausgehängt bzw. finden sich auch auf der Homepage der Schule. Für die Entlehnung ist keine Gebühr zu entrichten. Bei Überschreitung der Entlehnfrist ist eine Mahngebühr pro Tag und Medium zu entrichten.
- **Buffet:** Der Buffetbetrieb ist täglich von 7:30 bis 14:30 Uhr geöffnet; samstags geschlossen.
- Die **Aufbewahrung von Instrumenten** ist an Proben Tagen im Instrumentendepot im 2. Stock möglich.
- **Übungsräume:** Nach Möglichkeit werden SchülerInnen **außerhalb** des Unterrichts Übungsräume zur Verfügung gestellt. Die Benützung von Räumlichkeiten zum Üben nach Unterrichtschluss bis 17 Uhr sind nur mit Genehmigung möglich. Das Anmeldeformular „Üben außerhalb des Unterrichts“ gibt es auf der Homepage und vor dem Sekretariat.
- Der **Aufenthalt während Freistunden** ist für Oberstufen-SchülerInnen im Schulhaus prinzipiell erlaubt. Dazu stehen folgende Räume/Orte zur Verfügung: Raum der Tagesbetreuung (inkl. PC-Nutzung) und Bibliothek (während der Öffnungszeiten inkl. PC-Nutzung), Schulbuffet, Aula.
- Der für jede Klasse aktuelle **Supplierplan** ist auf der Homepage der Schule über den Link Webuntis aktuell abrufbar.
- **Bücherturm:** Eine offene Tauschbörse steht vor dem Informatikraum zur Verfügung.
- **Aufzug:** SchülerInnen dürfen den Aufzug nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Instrumententransport, gesundheitliche Gründe, Transport von Müllbehältern) benutzen.

FREISTELLUNG VOM UNTERRICHT

Die Entlassung während des Unterrichtes kann mit schriftlicher Entschuldigung für 1 Stunde durch die KlassenlehrerIn, für mehrere Stunden bis zu einem Tag durch den Klassenvorstand erfolgen. Freistellungen, die über einen Tag hinausgehen, müssen von der Direktion bewilligt werden. Für das Fernbleiben von mehr als einer Woche, insbesondere bei einem Aufenthalt im Ausland, muss um die Beurlaubung mindestens 3 Wochen vorher in der Direktion schriftlich angesucht werden. Diese Vorgangsweise ist notwendig, damit das Ansuchen fristgerecht an den Stadtschulrat weitergeleitet werden kann. Für **schulpflichtige SchülerInnen** gilt zusätzlich: Das Ansuchen muss **spätestens vier Wochen** vor Antritt in der Direktion gestellt werden, damit die Bewilligung durch die Bildungsdirektion erfolgen kann.

- Bei musikalischen Freistellungen sind **unabhängig vom Umfang** ausnahmslos die Formulare im Sekretariat oder auf der Homepage unter SERVICE - FORMULARE zu verwenden und entsprechende Bestätigungen beizulegen. Diese Ansuchen sind rechtzeitig im **Vorhinein** zu stellen und bei nicht eigenberechtigten SchülerInnen auch von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

NICHTTEILNAHME AN EINEM UNTERRICHTSFACH

- **Das Entlassen eines Schülers / einer Schülerin aus dem Unterricht** ist nur nach Meldung im Sekretariat und nach Rücksprache mit einer erziehungsberechtigten Person möglich. In den Fächern Musikkunde, Chor und Orchester sowie Bewegung und Sport ist dies nur nach zusätzlicher, persönlicher Abmeldung bei dem/der jeweiligen Musik- bzw. TurnlehrerIn möglich.
- **Nichtteilnahme am Religionsunterricht:** Für nicht am Religionsunterricht teilnehmende SchülerInnen der Unterstufe entfällt der Unterricht in Randstunden. Oberstufen-SchülerInnen können sich im Hause aufhalten (siehe "Serviceeinrichtungen / Aufenthalt während Freistunden").
- **Nichtteilnahme am Unterricht Bewegung und Sport:** Turnbefreiungen sind nur durch die Direktorin möglich; diese Bestätigung ist von den SchülerInnen persönlich dem/der TurnlehrerIn zu übergeben. Erst dann erlangt diese ihre Wirksamkeit. In allen anderen Fällen (z.B. bei Verkühlung) ist eine Anwesenheit beim Unterricht erforderlich

TAGESBETREUUNG (TB)

- Die TB beginnt jeweils nach Unterrichtschluss und dauert bis 16:10 Uhr.
- Sobald ein Kind zur TB angemeldet ist, besteht die Verpflichtung, den Betreuungsteil regelmäßig und pünktlich zu besuchen. SchülerInnen, die nicht zur TB angemeldet sind, müssen das Schulgebäude in der unterrichtsfreien Zeit verlassen.
- Wenn ein Kind einmal nach dem Unterricht nicht in die TB kommen kann, muss es eine schriftliche Entschuldigung dem Betreuer / der Betreuerin persönlich abgeben. Dauerentschuldigungen für die frühzeitige Entlassung aus der TB an bestimmten Wochentagen sind der Leiterin der TB zu übergeben. Der Betreuungsbeitrag ist in jedem Fall in unveränderter Höhe weiter zu bezahlen.
- Aus organisatorischen Gründen kann an folgenden Tagen keine TB stattfinden: Elternsprechtag, Musikfest, Semester- und Jahresschlusskonferenz, sowie Donnerstag und Freitag in der letzten Schulwoche vor den Sommerferien. Zur Überbrückung von „Fensterstunden“ zwischen Vormittagsunterricht und Freifächern am Nachmittag muss eine Anmeldung zur Tagesbetreuung durchgeführt werden, da sich Kinder der Unterstufe nicht ohne Aufsicht im Haus aufhalten dürfen!
- Das Mittagessen in der TB wird von der Betreiberin unseres Schulbuffets organisiert und verrechnet.